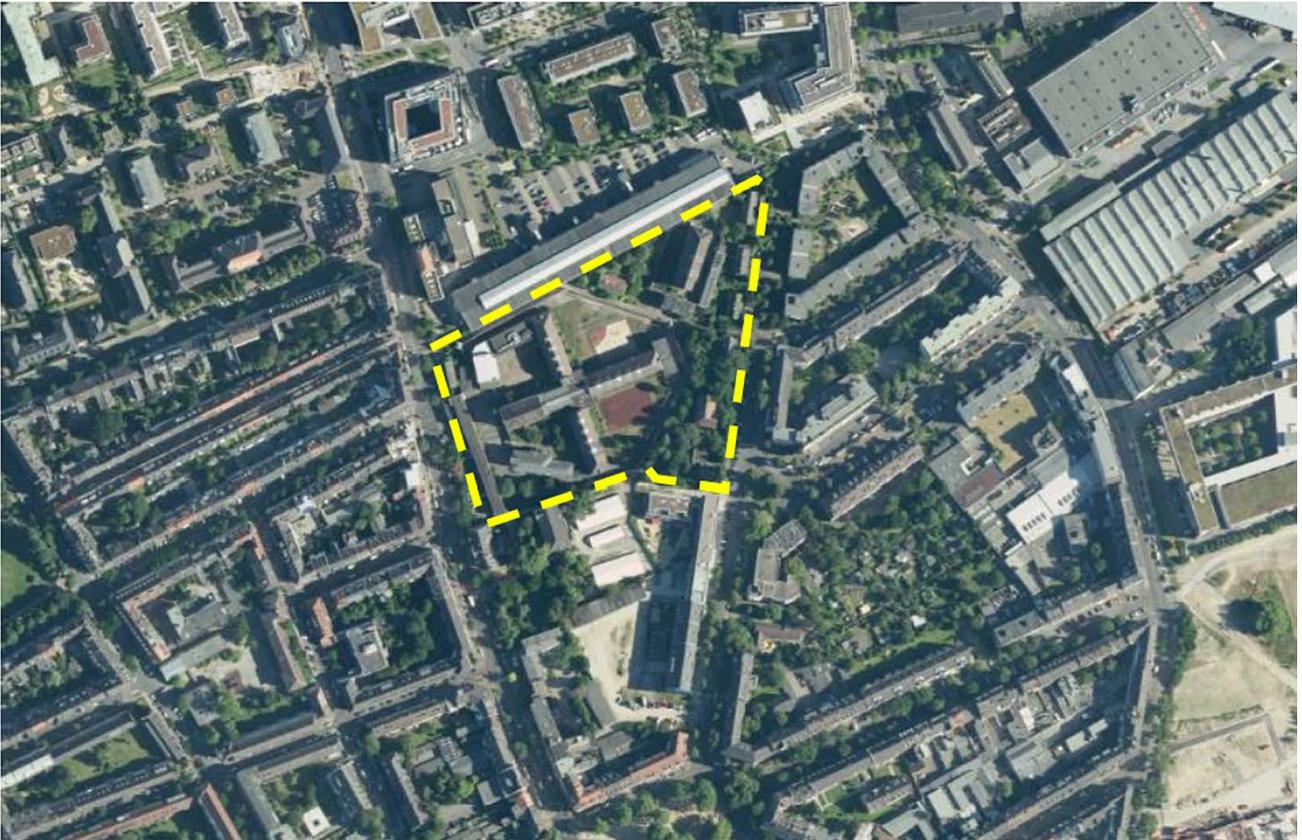


# Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II)

Ulmer Höh' - Nordteil  
in Düsseldorf-Derendorf



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW

Haan, den 13.11.2018

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)

## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	6
<b>3.</b>	<b>Lage und Bestand des Plangebietes .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Am Fotodokumentation .....</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....</b>	<b>11</b>
5.1	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	11
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	14
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	14
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	15
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	15
5.3	Ortsbegehung .....	16
5.4	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	16
<b>6.</b>	<b>Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I.....</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II).....</b>	<b>20</b>
8.1	Ergebnisse der ASP II.....	20
<b>9.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>23</b>

## 1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01/011 für den Nordteil der Ulmer Höh‘ im Düsseldorfer Stadtteil Derendorf erstellt. Mit dem Umzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) im Jahr 2012 nach Ratingen ergab sich die Möglichkeit, das JVA-Gelände und benachbarte Flächen stadtplanerisch mit Schwerpunkt Wohnen neu zu entwickeln.

Das Plangebiet war in der Vergangenheit überwiegend bebaut oder versiegelt und stellt sich heute als Brachfläche mit vereinzelt Baum- und Strauchbestand dar.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde im Sommer und Herbst 2018 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil der B-Planverfahrens für die geplante Bebauung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter

Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

## 2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

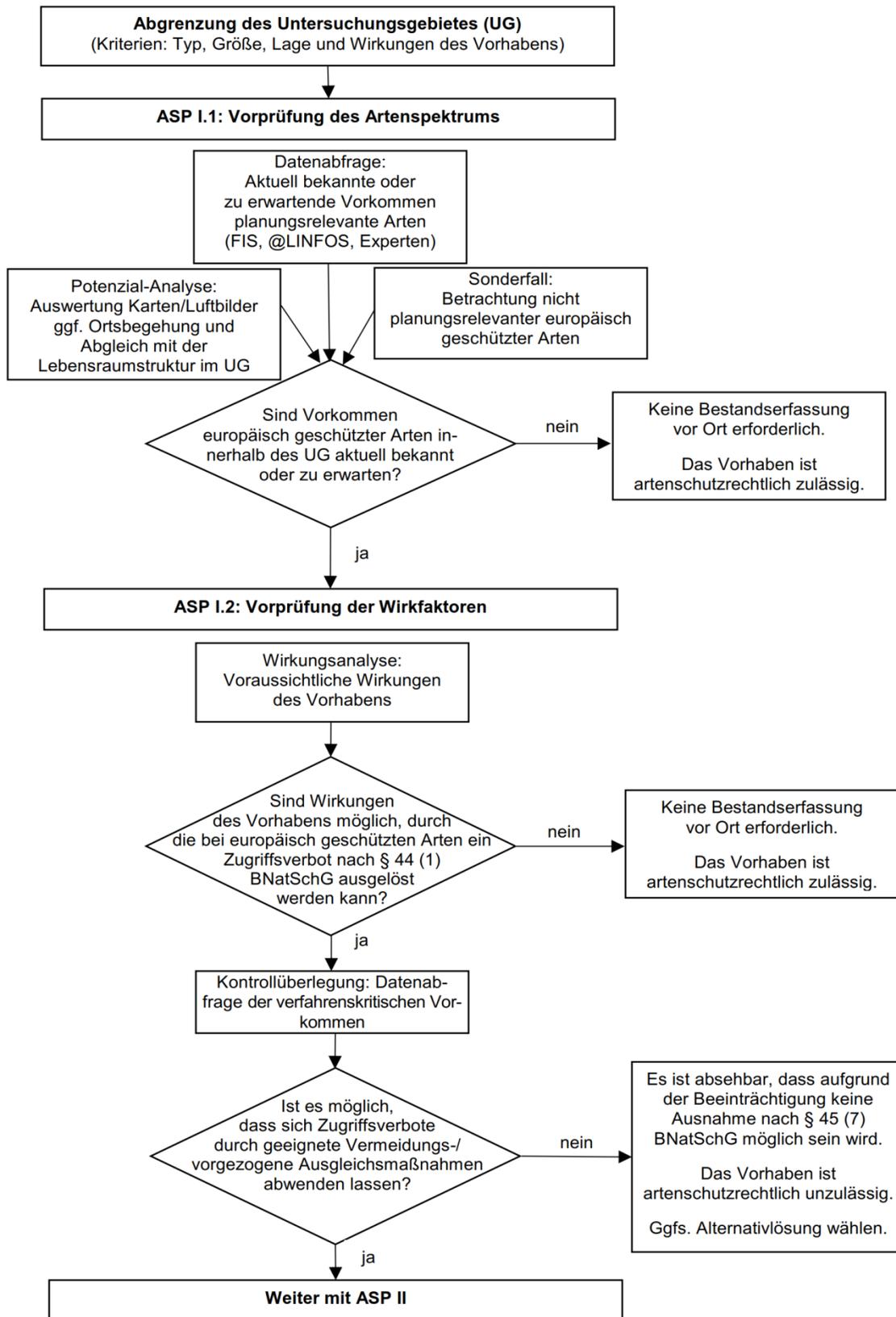


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes

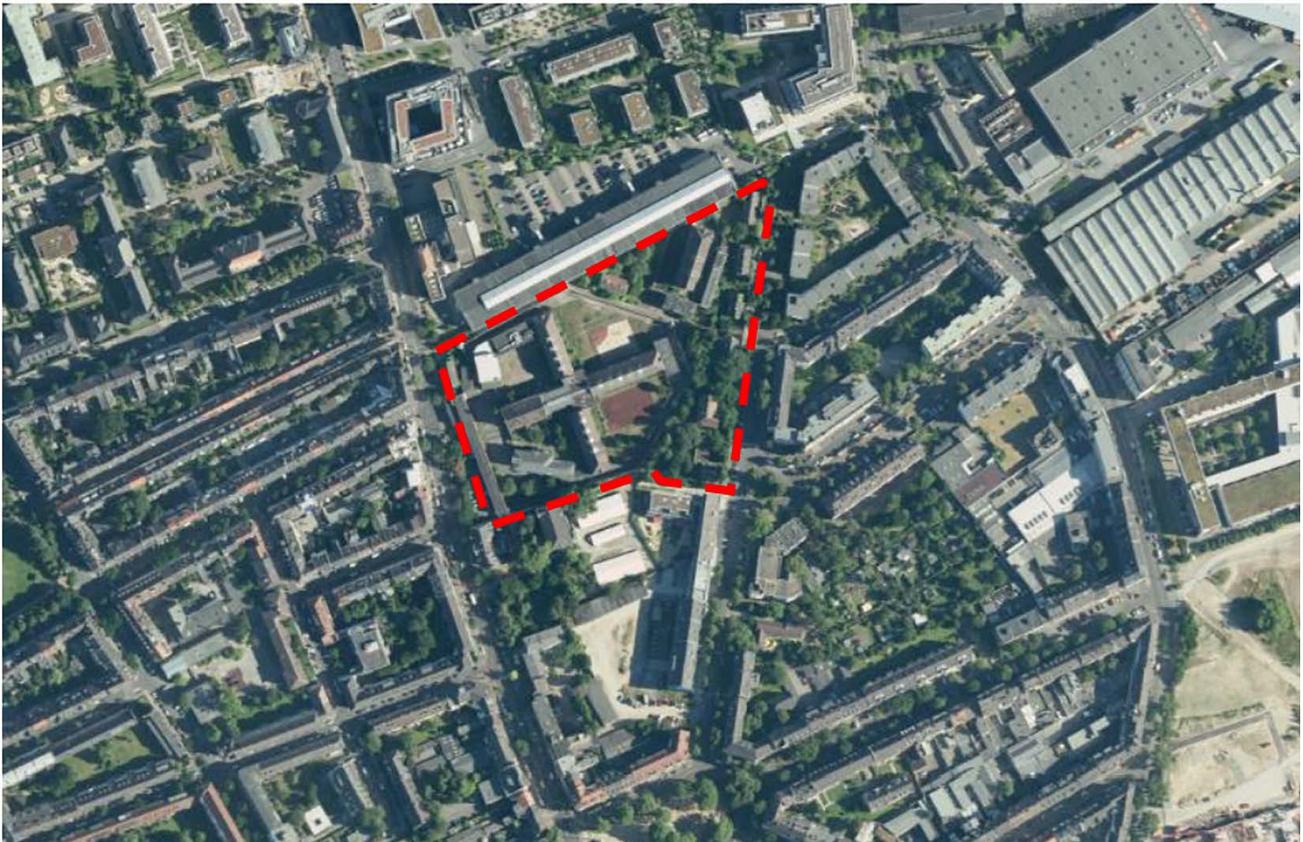


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Düsseldorfer Stadtteil Drenndorf, in einem dicht bebauten, zentrumsnahen Mischgebiet. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch:

- Die Gerry-Weber-Halle im Norden,
- Die Metze Straße im Osten,
- Das Plangebiet „Ulmer Höh'- Südteil“ im Süden,
- Die Ulmenstraße im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 3,5 ha und umfasst die Flurstücke 10, 14 und 15 der Gemarkung Derendorf (053461), Flur 4. Auf dem Grundstück wurden die Gebäude der alten Justizvollzugsanstalt zu großen Teilen abgerissen, nur die ehemalige Kapelle ist im Bestand noch erhalten. Aktuell befindet sich auf der Fläche eine Brache mit verstreutem Baum- und Strauchbestand. Besonders im südöstlichen Bereich des Plangebietes konnten große Teile der Bäume und Sträucher im Zuge der Abbrucharbeiten erhalten bleiben. In diesem Bereich hat sich durch aufkommende Vegetation stellenweise ein dichter Bestand gebildet. Auf den teilversiegelten Bereichen kommen durch Sukzessionsprozesse erste Pionierpflanzen der Gräser- und Hochstaudenflur auf.

Der Dachstuhl der alten Kapelle wurde bei einem Brand im Jahr 2016 stark beschädigt. In den unteren Stockwerken konnten keine Hinweise auf eine Nutzung gefunden werden. Aufgrund der starken Verrußung im Dachstuhl des Gebäudes wird eine Nutzung als Brut- und Niststandort als

unwahrscheinlich angesehen. Im vorliegenden Bericht ist keine eingehende Prüfung des Gebäudes vorgenommen worden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Sanierung der Kapelle auszuschließen, sind im Vorfeld der Arbeiten genauere Erkundungen des Gebäudes notwendig.

Die Fläche ist durch die ehemalige Nutzung, die angrenzenden Verkehrsflächen, Wohnbebauungen und gewerblichen Nutzflächen bereits im Bestand vorbelastet.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich zudem keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Sowohl die Straßenbäume in der Ulmenstraße, als auch in der Metzger Straßen sind als geschützte Alleen eingetragen. In der Ulmenstraße ist die offene Berg-Ahronallee (*Acer pseudoplatanus*) mit der Kennung (AL-D-0430) und in der Mezer Straße eine Kaiserlindenallee mit der holländischen Linde (*Tilia x vulgaris*), Kennung (AL-D-0176) geschützt.

#### 4. Am Fotodokumentation



Abb. 2: Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes, von Süden aus fotografiert (ISR 2018)



*Abb. 3: nordwestlicher Teil des Plangebietes, von Süden aus fotografiert (ISR 2018)*



*Abb. 4: nordöstlicher Teil des Plangebietes, fotografiert vom mittleren, nördlichen Rand (ISR 2018)*



*Abb. 5: Gehölze am südöstlichen Rand der Fläche (ISR 2018)*



*Abb. 6: Gehölze im östlichen Teil der Fläche aus südlicher Perspektive fotografiert (ISR 2018)*



Abb. 7: südwestlicher Teil des Plangebietes, aus Richtung Westen fotografiert (ISR 2018)

## 5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### 5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

#### Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4706 (Düsseldorf) 2. und 4. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell Vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Da das Plangebiet an der Grenze zweier Messtischblätter gelegen ist, wurden beide Messtischblätter betrachtet. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4706\_2 u. 4 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4706\_2 u 4. (Düsseldorf) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art –Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KlGeh ölz	Säum e	Gärten	Gebä ude
<b>Säugetiere</b>							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu) Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu) Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000	U-		FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000	G			(Na)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000	S		FoRu		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu)	Na	(FoR u)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	(Na)		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U		(Na)	Na	FoRu!
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	FoRu	Na	Na	FoRu!

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000	G	FoRu!	FoRu	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'BV' ab 2000	U		(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000	G	FoRu	FoRu!		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U		(Ru)	(FoRu)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	G	(Ru)	(Ru)	(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):  
**G**: günstig; **U**: ungünstig; **R**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Vogelarten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort in Gänze ausgeschlossen werden.

Es handelt sich hierbei um Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaften und großflächigen Parklandschaften, die in städtischen Lebensräumen selten sind oder diese in Gänze meiden, bzw. um Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer und Auenstrukturen (Wasserralle, Uferschwalbe, Nachtigall). Diese Arten haben oft großflächige Jagd- und Brutreviere mit Komplexen aus Waldflächen, Gehölzen, Grünland, Ackerland und weiteren Elementen der Kulturlandschaft. Entsprechende Bedingungen sind im Plangebiet nicht oder nur unzureichend gegeben.

## 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Mischbebauung. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

### 5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet, das Plangebiet bereits im Bestand in großen Teilen stark beeinflusst ist und durch die geplante Bebauung große Teile der Fläche unterbaut werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Mischbebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen wie beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätzen) sind trotzdem zu berücksichtigen.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch seine Lage im dicht besiedelten Innenstadtbereich, die angrenzende Hauptverkehrsstraße und die umliegende Bebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet

durch die Beleuchtung der angrenzenden Straße bereits im Bestand stark belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

### **5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung des Gebietes im Rahmen der Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren, wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die starke Vorbelastung und die ehemalige Bebauung auf der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten.

### **5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohn-/ Gewerbenutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die angrenzende Bebauung und die Hauptverkehrsstraße vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Mischbebauung zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtungen und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Diese Zunahmen sind jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die

ehemalige Bebauung, die angrenzenden Verkehrsflächen und Bebauungen nicht als erheblich einzustufen.

### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Im Zuge der Planung ist nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten im Plangebiet auszugehen. Die geplante Bebauung verfügt über eine Tiefgarage, sodass Kollisionen von Tieren mit fahrenden Autos nahezu auszuschließen sind. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.3 Ortsbegehung**

Die Ortsbegehung erfolgte am 26. Juli 2018. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Das Plangebiet besteht aus einer Brachfläche mit dem erhaltenen Gebäude der alten Kapelle und einem verstreuten Baumbewuchs aus verschiedenen heimischen und gebietesfremden Laub- und Nadelbäumen.

Das Gebäude der alten Kapelle wurde im Rahmen der Kartierung nicht genauer untersucht. Der Dachstuhl ist durch einen Brand im Jahr 2016 stark verrußt, sodass eine Eignung als Nist- oder Quartiersstandort für Vögel oder Fledermäuse als unwahrscheinlich angesehen wird.

Im Plangebiet wurden neben dem Halsbandsittich ausschließlich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u.a. Amsel, Straßentaube und Elster während der Kartierung erfasst. Die Bäume und Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine planungsrelevanten Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Allerdings konnten in einem Götterbaum westlich der alten Kapelle und in einer Birke im östlichen Bereich des Plangebietes Specht- und Astlöcher kartiert werden, die als potentiell Quartier für Vögel und Fledermäuse geeignet sind.

## **5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4706 (Düsseldorf) 2. u. 4. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblattquadranten (vgl.

Tab. 1, S. 12f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

### Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Stadtgebiet die Wasserfledermaus, der Abendsegler und die Zwergfledermaus vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine sehr anpassungsfähige Fledermausart und kommt vor allem in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vor. Quartiere liegen in gewässerbegleitenden Gehölzstreifen aber auch entfernteren Waldgebieten und Siedlungen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer und der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine Waldfledermaus, die in einer Höhe 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen oder beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagt. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Baumhöhlen und Nistkästen in Wäldern und Parkanlagen genutzt. Wochenstuben in Nordrhein-Westfalen sind noch selten.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine Gebädefledermaus und gilt als Kulturfolger. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich auch parkartige Gehölzbestand und Straßenlaternen, aufgesucht.

Das Gebäude der alten Kapelle wird aufgrund der starken Verrußung durch einen Brand im Jahr 2016 nicht als geeigneter Quartiersstandort angesehen. Eine genauere Untersuchung des Innenraumes wurde im Rahmen der Kartierung nicht vorgenommen. Von einer Beeinträchtigung gebäudebewohnenden Fledermausarten wird nicht ausgegangen.

In einem Götterbaum nördlich der alten Kapelle und in einer Birke im östlichen Bereich des Plangebietes wurden Specht- und Astlöcher kartiert, die als potentielle Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Um eine aktuelle Nutzung der Baumhöhlen ausschließen zu können, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich in Teilen noch versiegelt ist und eine Arten- und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP Stufe II) der betroffenen Baumhöhlen ist erforderlich.

### Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgewiesen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) gilt als Kulturfolger. Als Koloniebrüter werden die Lehmester bevorzugt an den Außenwänden von freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Da am Bestandsgebäude keine Nester kartiert werden konnten wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen.

Wanderfalken (*Falco peregrinus*) sind Felsen- oder Nischenbrüter, wobei in Industrielandschaften hohe Gebäude wie Schornsteine und Kühltürme genutzt werden. Als Nahrungshabitat werden Kulturlandschaften und urbane Bereiche mit hoher Vogeldichte bevorzugt. Aufgrund der Größe und Lage des Plangebietes, sowie deren Ausstattung wird der Standort als ungeeignet für den Wanderfalken eingestuft.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzt höhere Gebäude und gelegentlich alte Elstern- oder Krähenester als Niststandort. Vorkommen dieser oder vergleichbarer Nester konnten im Plangebiet nicht erfasst werden. Als Nahrungshabitat dienen Flächen mit einer niedrigen Vegetation wie z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen. Da die Fläche aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für den Turmfalken eher ungeeignet ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete und kommt aber auch an Siedlungsändern und auf Industriebrachen vor. Aufgrund der Lage des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kuckucks als unwahrscheinlich angesehen. Bei Einhaltung der Rodungszeiten kann eine Betroffenheit des Kuckucks ausgeschlossen werden.

Die Bäume und Sträucher im Plangebiet bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten. Diese Tiere haben i.d.R. eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche konnten zwei Bäume mit Specht- und Astlöchern kartiert werden. Ein Loch im Götterbaum (nördlich der ehemaligen Kapelle) zeigte an den Rändern relativ frische Spuren, wodurch eine aktuelle Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ist nicht auszuschließen. Durch eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP Stufe II) der betroffenen Baumhöhlen muss das Eintreten von Zugriffsverboten untersucht werden.

### Amphibien

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien gestört. Das Plangebiet weist keine Gewässer auf, welche als amphibischer Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer dienen könnten. Auch die Betroffenheit von Sommerlebensräumen oder Winterquartieren bzw. Wander- und Durchzugsterritorien kann aufgrund der umgebenden Mauern, Gebäudezeilen und Straßen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

## Reptilien

Für das Plangebiet sind keine planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Reptilien gelistet. Beim Ortstermin konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien gefunden werden. Aufgrund der Insellage des Plangebietes und der umgebenen Wanderbarrieren ist ein Vorkommen von (heimischen) Reptilien unwahrscheinlich. Es wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten im Zuge der Planung gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird folgende generelle Maßnahme formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

## **7. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I**

Das Plangebiet stellt sich als teilweise versiegelte Brachfläche mit aufkommender krautiger Vegetation und verstreutem Baumbewuchs dar. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können in weiten Teilen des Plangebietes Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die alte Kapelle der JVA wurde im Zuge der Untersuchungen des vorliegenden Berichtes nicht näher untersucht, da aufgrund der starken Verrußung im Dachbereich eine Nutzung als Nist- oder Brutstandort als unwahrscheinlich eingestuft wird. Um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Sanierungsarbeiten auszuschließen, ist im Zuge der Genehmigung der Sanierungsarbeiten eine vertiefende Untersuchung des Gebäudes erforderlich.

An zwei Bäume innerhalb des Plangebietes wurden Specht- und Astlöcher kartiert. Durch relativ frische Hackspuren kann eine aktuelle Nutzung eines Spechtloches nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind die Höhlen als potentielle Quartiere für Fledermäuse und Nistplätze für Vögel geeignet. Um eine Betroffenheit dieser Arten ausschließen zu können, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) erforderlich. Die weiterführende artenschutzrechtliche Untersuchung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf die betroffenen Bäume begrenzt werden.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen während der Ortsbegehung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

## 8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II)

In der Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP II) wurde für die in der Stufe I ermittelten Verdachtsfälle eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. Um eine Betroffenheit von Fledermäusen oder Spechten und höhlenbrütenden Vogelarten auszuschließen, wurden die Specht- und Astlöcher nach Auflösung der Sommerquartiere (Oktober) visuell oder mit Hilfe eines Endoskops auf eine aktuelle Nutzung untersucht. Die betroffenen Bäume können nach aktuellem Erkenntnisstand im Rahmen des Bauvorhabens nicht erhalten werden. Um eine spätere Nutzung zu unterbinden, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Baumhöhlen mit Bauschaum verfüllt.

### 8.1 Ergebnisse der ASP II

Bei der Ortbegehung am 08. November 2018 wurden die im Sommer kartierten Baumhöhlen näher untersucht.

Götterbaum nördlich der ehemaligen Kapelle:



Abb. 8: Spechtlöcher im Götterbaum nördlich der ehemaligen Kapelle (ISR 2018)

Das untere Spechtloch zeigte nur eine geringe Tiefe/Größe, wodurch eine Nutzung als Fledermausquartier und Bruthöhlen für Vögel ausgeschlossen wird. Das höher gelegene Loch zeigte eine deutlich größere Ausdehnung. Eine aktuelle Nutzung als Fledermausquartier wurde

über eine endoskopische Untersuchung ausgeschlossen. Nach Verfüllung mit Bauschaum sind beide Löcher nicht mehr als Nistplatz oder Quartier geeignet.

Birke im östlichen Plangebiet:



Abb. 9: erstes Astloch in einer Birke im östlichen Plangebiet (ISR 2018)



Abb. 10: zweites Astloch in einer Birke im östlichen Plangebiet (ISR 2018)

Die zwei ausgefallten Astlöcher in der Birke zeigten beide nur eine geringe Tiefe und sind damit als Fledermausquartier und Nistplatz für höhlenbrütende Vogelarten ungeeignet. Durch Ausschäumung wurden auch hier mögliche Nutzungen z.B. als Brutstandort ausgeschlossen.

Durch die visuelle und endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen konnte nachgewiesen werden, dass durch Rodung der Gehölze keine Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Da im Plangebiet zum aktuellen Zeitpunkt einen Altbaumbestand vorhanden ist, wird zur Sicherstellung von ausreichenden Quartieren und Nistplätzen die Anbringung von Fledermaus- und Vogelkästen empfohlen.

## 8.2 Empfohlene mögliche Ausgleichsmaßnahmen

Um den Verlust der Baumhöhlen auszugleichen und Fledermäusen sowie höhlenbrütenden Vogelarten einen möglichen Nist- und Quartiersplatz zu bieten, wird die Anbringung von Meisenkästen (bspw. Nisthöhle 1B oder 2M der Fa. Schwegler oder vergleichbare) und die Installation Fledermausquartieren (bspw. Fledermaushöhle 2F der Fa. Schwegler oder vergleichbare) empfohlen.

Zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich/ Plangebiet empfiehlt sich zudem die Installation von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten.

## 9. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der digitalen Naturschutzinformationen des LANUV und zwei Ortsbegehungen das lokale Arteninventar im Plangebiet untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 26 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in den Messtischblättern 4706\_2 u. 4. gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden.

Bei Beachtung der nach § 39 Abs. 5 BNatSchG festgesetzten Rodungsbeschränkungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die Verfüllung der Specht- und Astlöcher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Fällung der Bäume ausgeschlossen werden. Ein Ausgleich für die entfallenen potentiellen Quartiere für Fledermäuse ist nicht zu erbringen, dennoch wird die Installation von künstlichen Ersatzquartieren zur Sicherung der biologischen Vielfalt im Gebiet empfohlen.

Die alte Kapelle der JVA wurde nicht näher untersucht, da aufgrund der starken Verrußung im Dachbereich eine Nutzung als Nist- oder Brutstandort als unwahrscheinlich eingestuft wird. Um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Sanierungsarbeiten auszuschließen, ist im Zuge der Genehmigung der Sanierungsarbeiten eine vertiefende Untersuchung des Gebäudes erforderlich.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

**Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 01/011 „Ulmer Höh‘ – Nordteil“ keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, kann dem Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.**

## 10. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 11.07.2018

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportal.nrw)

Haan, 13.11.2018

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan